



► an den Grossen Rat

JD/037491

Basel, 9. März 2005

Regierungsratsbeschluss
vom 8. März 2005

Anzug Dr. Luc Saner und Konsorten betreffend Fachanwaltstitel SAV

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt hat uns in seiner Sitzung vom 9. April 2003 den Anzug Dr. Luc Saner und Konsorten betreffend Fachanwaltstitel SAV zur Prüfung, Berichterstattung und allfälligen Antragstellung (§ 35 Abs. 2 Satz 1 Geschäftsordnungsgesetz, SG 152.100) überwiesen.

"Der Schweizerische Anwaltsverband (SAV) plant, auf diversen Gebieten sogenannte Fachanwaltstitel zu verleihen. In einer ersten Phase sollen Fachanwaltstitel auf den Gebieten des Arbeitsrechts, Familienrechts, Haftpflicht- und Versicherungsrechts sowie des Erbrechts und des Immobilienrechts verliehen werden. Zuständig für die Verleihung dieser Fachanwaltstitel soll der Vorstand des SAV sein. Voraussetzung zur Erlangung eines derartigen Fachanwaltstitels sind unter anderem praktische Tätigkeit als Anwalt während fünf Jahren, Absolvierung von Fachausbildungskursen von mindestens 120 Stunden, Nachweis überdurchschnittlicher praktischer Erfahrung auf dem jeweiligen Fachgebiet sowie eine schriftliche und eine mündliche Prüfung. Gegen die Einführung von Fachanwaltstiteln SAV sprachen sich in einer schriftlichen Befragung aller Mitglieder der Advokatenkammer Basel und des Basellandschaftlichen Anwaltsverbandes 201 der Befragten aus, während sich lediglich 70 dafür aussprachen. Die Gründe sind insbesondere:

1. Das Projekt wurde ohne Einbezug der Aufsichtsbehörde über die Advokaten und insbesondere ohne explizite gesetzliche Grundlage lanciert. Damit droht ein Wildwuchs an Fachanwaltstiteln, da eine gesetzliche Regelung fehlt, wer unter welchen Voraussetzungen derartige Titel verleihen kann. Ein Grundgedanke des Fachanwaltstitels, nämlich die bessere Information des Publikums wird so ins Gegenteil verkehrt. Da die Universität in die entsprechende Ausbildung einbezogen werden soll, stellt sich die Frage nach der gesetzlichen Grundlage umso mehr.
2. Fraglich ist, ob die eidgenössische Anwaltsgesetzgebung überhaupt die Führung von Fachanwaltstiteln zulässt.
3. In Deutschland, wo der Fachanwaltstitel eingeführt wurde, existiert eine explizite gesetzliche Regelung. Allerdings ist dem Fachanwaltstitel ein mässiger Erfolg beschieden.
4. Der Fachanwaltstitel könnte sich gegen jüngere Advokaten richten, da sich diese mangels Fachanwaltstitel in gewissen Rechtsgebieten nicht etablieren können.
5. Offen sind Fragen der Haftung und des Honorars.
6. Administrativer Aufwand und Kosten dieser neuen Titel könnten in einem krassen Missverhältnis zum möglichen Nutzen stehen.

7. Das Anwaltsexamen selbst wird abgewertet; umgekehrt aber droht je nach Vorstellungen des Publikums auch eine Abwertung der Advokaten mit Fachanwaltstitel, da das Publikum der (berechtigten?) Ansicht sein könnte, es handle sich um Schmalspuradvokaten.
8. Mit der Einführung von Fachanwaltstiteln droht eine weitere Verkomplizierung der Rechtslandschaft; der so dringend nötige Blick fürs Ganze geht noch mehr verloren.
9. Oft betreffen einzelne Fälle diverse Rechtsgebiete. Soll das Publikum in derartigen Fällen mehrere Anwälte beiziehen müssen, was die Kosten, siehe Gesundheitswesen, deutlich erhöhen würde?
10. Über Empfehlungen von Vertrauenspersonen, durch die Verzeichnisse der bevorzugten Tätigkeitsgebiete der Advokaten, das Kammertelefon und durch diverse Rechtsauskunftstellen ist den Bedürfnissen des ratsuchenden Publikums, den "richtigen" Advokaten zu finden, heute schon ausreichend Rechnung getragen.

Angeichts der breiten Opposition der Anwaltschaft gegen die Einführung von Fachanwaltstiteln und aufgrund der vielen ungeklärten Fragen und berechtigten Kritik bitten die Unterzeichnenden den Regierungsrat, zu prüfen und zu berichten:

1. Ob er das Projekt des SAV, Fachanwaltstitel zu verleihen, für sinnvoll erachtet?
2. Ob es sich nicht empfiehlt, entweder die Verleihung und Führung von Fachanwaltstiteln in unserem Kanton zu verbieten oder aber das Verfahren gesetzlich zu regeln?
3. Ob es sich nicht empfiehlt, eine gesamtschweizerische Regelung über den Bundesgesetzgeber anzustreben?

Dr. L. Saner, Dr. B. Madörin, Dr. P. Aebersold, Dr. S. Herrmann, P. A. Zahn, Dr. B. Schultheiss, E. Mundwiler, S. Frei, A. Frost-Hirschi, O. Battegay, Dr. D. Stückelberger, Dr. Ch. Heuss, P. Bochsler, E. Jost, O. Herzig, M. Zerbini, Dr. F. C. Beranek, M. von Felten, A. Zanolari, M. Cron"

Wir beehren uns, Ihnen zu diesem Anzug wie folgt zu berichten:

1. Anliegen

Die Delegiertenversammlung des Schweizerischen Anwaltsverband (SAV) hat im Juni 2002 die Einführung von Fachanwaltstiteln, verliehen durch den SAV, beschlossen. Erste Kurse werden im Herbst dieses Jahres starten.

Bei der entsprechenden Abstimmung an der Delegiertenversammlung wurden die Vertreter der Advokatenkammer Basel und des Basellandschaftlichen Anwaltsverbandes, die gegen eine solche Einführung waren, überstimmt. Es scheint, dass nun auf politischem Weg versucht werden soll, Einfluss auf dieses Abstimmungsergebnis des Schweizerischen Anwaltsverbandes zu nehmen, indem der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt aufgefordert wird, zu dieser Frage Stellung zu nehmen bzw. die entsprechende Einführung des Fachanwaltstitels im Kanton Basel-Stadt zu verhindern.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, für die Anliegen der Anzugstellenden nicht die richtige Ansprechstelle zu sein.

Er stützt seine Haltung auf folgende Überlegungen:

Würde sich der Regierungsrat zum Projekt des Schweizerischen Anwaltsverbandes (SAV), Fachanwaltstitel zu verleihen, äussern, würde er sich in eine Angelegenheit eines privaten Vereins einmischen. Die Mitglieder des SAV, und dazu gehört auch die Basler Advokatenkammer, müssen sich nach Meinung des Regierungsrates über die Frage der Einführung von Fachanwaltstiteln in ihrem Ver-

band selbst einig werden. Im übrigen kann die Einführung eines solchen Titels für Anwältinnen und Anwälte durch den SAV sowieso nicht verbindlich geregelt werden. Der Fachanwalt ist nicht verpflichtend, so lange er nicht im Anwaltsgesetz vorgesehen ist. Es wird also jeder Anwältin und jedem Anwalt überlassen bleiben, zu entscheiden, ob sie bzw. er diesen Titel erwerben will oder nicht.

Der Regierungsrat ist also der Ansicht, dass es sich um eine verbandsinterne Frage handelt, wenn der SAV für seine Mitglieder die Verleihung von speziellen Titeln einführt.

Gründe für ein Verbot einer Einführung eines solchen Titels, wie von den Anzugstellenden in Betracht gezogen, sind dem Regierungsrat keine ersichtlich. Dazu kommt, dass der Kanton Basel-Stadt ausserkantonalen Anwältinnen und Anwälten, die im Kanton Basel-Stadt auftreten und einen SAV-Fachanwaltstitel führen, die Benutzung dieses Titels im Kanton Basel-Stadt kaum verbieten könnte. Dies dürfte gegen die Wirtschaftsfreiheit verstossen. Das Verfahren kann also insofern auch nicht gesetzlich geregelt werden. Selbst wenn ein entsprechendes Verbot möglich wäre, dürfte dies bei den engen räumlichen Verhältnissen in unserer Region dazu führen, dass das interessierte Publikum auf auswärtige Anwältinnen und Anwälte mit dem entsprechenden Titel ausweichen würde. Insofern wäre ein solches Verbot völlig kontraproduktiv.

Eine Regelung des Fachanwaltstitels durch den Kanton Basel-Stadt, wie dies die Anzugstellenden anregen, würde dazu führen, dass der Kanton Basel-Stadt neben dem SAV einen konkurrenzierenden Titel einführen würde. Eine solche Uneinheitlichkeit wollte das eidgenössische Freizügigkeitsgesetz für die Anwälte gerade vermeiden. Kommt hinzu, dass das eidgenössische Anwaltsgesetz möglicherweise, was die Einführung eines solchen Titels betrifft, eine abschliessende Regelung darstellt. Wenn überhaupt, dann müsste die Frage also auf eidgenössischer Ebene geregelt werden. Der Regierungsrat erachtet es aber nicht als opportun, dabei eine aktive Rolle zu übernehmen.

2. Fazit und Antrag

Der Regierungsrat betrachtet es als eine verbandsinterne Frage, wenn der SAV für seine Mitglieder die Verleihung von speziellen Titeln einführt. Er sieht deshalb keinen Handlungsbedarf. Er beantragt daher dem Grossen Rat, den Anzug Dr. Luc Saner und Konsorten betreffend Fachanwaltstitel SAV abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Der Präsident

Der Staatsschreiber

Dr. Ralph Lewin

Dr. Robert Heuss

